



**Bundesselbsthilfe**Verband  
**Kleinwüchsiger Menschen e.V.**  
gemeinnützig



# Satzung



## § 1 Name und Sitz

1 | Der Verein führt den Namen BundesselbsthilfeVerband Kleinwüchsiger Menschen e.V. (VKM) – im Folgenden als der Verein bezeichnet.

2 | Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 7275 eingetragen.

3 | Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein wurde 1968 gegründet.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1 | Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe.

2 | Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Menschen mit Kleinwuchs, die Vertretung deren sozialpolitischer Interessen und dem Ermöglichen von persönlichem Erfahrungsaustausch. Der Verein informiert die Öffentlichkeit und berät seine Mitglieder und Interessierte in sozialen, medizinischen und gesellschaftlichen Belangen.

3 | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

1 | Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2 | Dem Satzungszweck steht nicht entgegen, dass bedürftige Mitglieder aus den Mitteln des Vereins auf Antrag einen finanziellen Zuschuss für ihre Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erhalten können. Voraussetzungen und Höhe eines solchen Zuschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Unabhängigkeit

1 | Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2 | Soweit der Verein Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen (insbesondere des Gesundheitswesens) erhält, deren Vertreter als Referenten einlädt oder in anderer Weise, bspw. im Rahmen von Projekten, mit Wirtschaftsunternehmen zusammenwirkt, darf hierdurch weder die finanzielle noch die inhaltliche Unabhängigkeit des Vereins gefährdet werden. Details hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Vereinsstruktur

1 | Der Verein gliedert sich in einzelne Landesverbände über deren Bezeichnung und regionale Abgrenzung die erweiterte Vorstandschaft (§ 14) entscheidet. Die Landesverbände führen den Namen des Vereins unter Beifügung der Bezeichnung als Landesverband. Die Landesverbände verwenden das Logo und die Farben des Vereins.

2 | Auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft können innerhalb des Vereins selbstständige Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise gegründet werden. Auf diese finden die Regelungen über die Landesverbände wie in Absatz (1) entsprechend Anwendung.

3 | Jedes Vereinsmitglied ist zugleich Mitglied eines Landesverbandes. Das Mitglied kann über seine Zuordnung zu einem Landesverband frei entscheiden.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 | Der Verein besteht aus
- Ordentlichen Mitgliedern
  - Außerordentlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern

**2 |** Natürliche Personen, die eine Körpergröße bis einschließlich 1,50 Meter aufweisen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Natürliche Personen mit einer Körpergröße über 1,50 Meter oder juristische Personen können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.

**3 |** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Bis zur Volljährigkeit ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht auf die jeweiligen Vorstände der Landesverbände übertragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**4 |** Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besonders um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Rechte und Verfahren hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 **Beendigung der Mitgliedschaft**

**1 |** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

**2 |** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**3 |** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

**4 |** Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**5 |** Ist ein Mitglied mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags mindestens zwei Jahresbeiträge im Rückstand und erfolgt nach zweimaliger Zahlungserinnerung keine entsprechende Zahlung, wird das säumige Mitglied ohne weitere Mitteilung aus der Mitgliederliste gestrichen. Bei einem erneuten Aufnahmeantrag des gestrichenen Mitglieds sind zunächst die offenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die erweiterte Vorstandschaft.

## § 12 Mitgliederversammlung

**1 |** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlassung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Ordnungen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**2 |** Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

**3 |** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mindestens drei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sollen die Vereinsmitglieder im Rahmen der üblichen Kommunikationswege über Termin und Ort der Mitgliederversammlung informiert werden.

**4 |** Der Tagesordnung soll der Geschäftsbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr beigefügt werden. Der Kassenbericht soll den anwesenden Mitgliedern erst in der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

**5 |** Sofern die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vorliegt, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch elektronisch durch Übersendung des Einladungsschreibens und der Tagesordnung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse erfolgen.

**6 |** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

**7 |** Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**8 |** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die auch Weisungen enthalten kann, ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**9 |** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet (Versammlungsleiter). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**10 |** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Vorstand

**1 |** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.

**2 |** Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer, der Pressesprecher, die Verbindungsperson zu anderen Verbänden und die Beisitzer. Den Beisitzern können durch Vorstandsbeschluss eigenständige Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Die Anzahl der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

**3 |** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt – beginnend im Jahr 1973. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**4 |** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ein Ersatzmitglied bis zum Ende der regulären Amtszeit in den Vorstand wählen. Erfolgt keine Nachbesetzung, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.

**5 |** Der Vorstand soll regelmäßig Vorstandssitzungen abhalten.

**6 |** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Vorstandsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die auch Weisungen enthalten kann, ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

**7 |** Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit unmittelbar entstandenen Aufwendungen. Dabei sind die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung und die steuerlichen Vorgaben hinsichtlich der steuerfreien Erstattung von Fahrtkosten zu beachten.

**8 |** Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe der sog. „Ehrenamts pauschale“, § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Eine Staffelung der Vergütung ist zulässig. Die satzungsgemäße Arbeit des Vereins darf hierdurch nicht gefährdet werden.

## § 14 **Erweiterte Vorstandschaft**

**1 |** In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft statt. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, vgl. § 13 und einem Mitglied der einzelnen Landesverbände. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung.

**2 |** Weitere Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft können durchgeführt werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und hierzu vom Bundesvorstand eingeladen wird. Darüber hinaus ist eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird.

**3 |** Neben den in dieser Satzung bereits benannten Zuständigkeiten, sind Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte der Landesverbände. Daneben kann die erweiterte Vorstandschaft jeweils grundsätzliche Empfehlungen hinsichtlich der zukünftigen Arbeit des Vereins aussprechen und beschließt die in dieser Satzung aufgeführte Geschäftsordnung.

## § 15 **Beiträge**

**1 |** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über eine Staffelung der Beiträge, über die Beitragshöhe und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

**2 |** Ein Anteil der Mitgliedsbeiträge steht den jeweiligen Landesverbänden zur selbständigen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu. Über die Höhe des Anteils der Landesverbände entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Landesverbände. Der jeweilige Landesverband leitet den Bundesanteil der eingegangenen Mitgliedsbeiträge zumindest halbjährlich an die Kasse des Bundesvorstands weiter.

**3 |** Die Kassen der Landesverbände sind jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu prüfen und der Kassenbericht mit einer Bestätigung der Kassenprüfer des Landesverbandes an den Vorstand weiterzuleiten. Der Bundesvorstand oder die Kassenprüfer des Bundesverbandes können in die Kassenunterlagen der Landesverbände Einsicht nehmen.



## § 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Jährlich soll jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als Kassenprüfer gewählt werden.

## § 17 Landesverbände

**1 |** Die Landesverbände nehmen die Interessen des Vereins in ihrer jeweiligen Region in eigener Verantwortung wahr. Die Landesverbände verwalten die ihnen zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen selbständig und eigenverantwortlich.

**2 |** Im ersten Quartal eines Jahres ist eine Versammlung der Mitglieder des Landesverbandes durchzuführen (Landesmitgliederversammlung). § 12 gilt entsprechend.

**3 |** Die Landesmitgliederversammlung wählt einen Landesvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss (Landesvorsitzender, Kassierer und Schriftführer). Diese vertreten den Verein, soweit regionale Interessen des Vereins betroffen sind. Über weitere Mitglieder des Landesvorstands entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – beginnend im Jahr 1992 – gewählt. § 13 gilt entsprechend.

**4 |** Entsprechend § 16 ist von der Landesmitgliederversammlung jährlich mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit des oder der gewählten Landeskassenprüfer(s) beträgt zwei Jahre.

**5 |** Abschriften von Protokollen der Landesmitgliederversammlungen, Geschäfts- und Kassenberichte des Landesverbandes sind an den Bundesvorstand zu übersenden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Landesvorstands teilzunehmen.

**6 |** Soweit mangels Kandidaten kein Landesvorstand gewählt werden kann oder der Landesvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht, werden die nicht besetzten Ämter kommissarisch von einem Mitglied des Bundesvorstands oder eines anderen Landesverbandsvorstands wahrgenommen. Kann auch bei der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung kein Landesvorstand gewählt werden, ist der Landesverband aufgelöst. Das Vermögen des Landesverbandes wird Teil der Bundeskasse.

## § 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V. Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hans-Peter Wellmann  
Schriftführer

Lydia Maus  
2. Vorsitzende

Algermissen, 19.05.2013